

Articuls-Brieff /

90

oder

Berordnung /

Des Durchlauchtigsten Fürsten
und Herrn /

Herrn Ernsts /

Herzogen zu Sachsen / Für-
lich / Cleve und Berg / auch Engern
und Westphalen / &c.

Nach welcher

Die unter Sr. Fürstl. Durchl.
Land-Miliz begriffene Officiers und
Gemeine bey denen militarischen Ver-
richtungen sich zu achten ha-
ben sollen.

Auf Fürstl. Gnädigsten Befehl
heraus gegeben.

Schleusingen /

Gedruckt bey Sebastian Göbel.

Im Jahr Christi 1690.

[Faint, illegible handwriting in blue ink, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[A rectangular piece of paper pasted onto the page, containing faint, illegible text. The text is mirrored and appears to be bleed-through from the reverse side of the page.]



Un Gottes Gna-
den Wir ERNST / Her-
zog zu Sachsen / Jülich /
Cleve und Berg / auch En-
gern und Westphalen / Landgraf in
Thüringen / Marggraf zu Meissen /
Gefürsteter Graf zu Henneberg / Graf
zu der Marck und Ravensberg / Herr
zu Ravenstein / &c. Thun hiermit kund
und bekennen / was massen Wir zu Er-
haltung guter Disciplin und Ordnung
unter den zweyen Bataillons Unserer
Land-Miliz gewisse Kriegs- Articul
abfassen lassen / und wollen / setzen / ordne
und befehlen hiermit ernstlich / daß alle
und jede darunter gehörige Officers
und Gemeine / denenselben genau und
unverbrüchlich / bey Vermeidung Unse-
rer schweren Ungnade und Straffe /
nachleben sollen / als von Puncten zu
Puncten hiernach folget:

2 2

1. Alle

Alle die jenige / so unter Unserer Land-Miliz und Ausschusß begriffen / sie seyn gleich Officiers oder Gemeine / sollen / wie überall / also auch nicht weniger / wenn sie würckliche Dienste unter dem Ausschusß thun / sich mit allem Ernst / Eifer und Fleiß vor allen / zumahlen aber groben Lastern und Aergerniß / insonderheit dem Gotteslästern / Fluchen / Schwören / Vollsaffen / Uppigkeit und Hurerey hüten / im Gegentheil aber der Gottesfurcht und Erbarkeit sich befeissen / und sich also verhalten / wie es Christlichen Unterthanen und Kriegs-Leuten wohl anstehet und gebühret; Wer hierwider handelt / soll entweder so bald auf frischer That von dem commandirenden Officier, so zugegen / am Leibe gestrafft / oder nach Gelegenheit und Grösse des Verbrechens in Arrest genommen und der Cench überlieffert werden.

II.

Sollen alle und jede / dem / von uns über beide Bataillons verordneten Obrist-Wachtmeister / und andern nachgesetzten Officiers, schuldige Folge / Gehorsam und Respect leisten / niemand deren Ordres sich widersetzen / viel weniger sie schimpflich halten / murren / widerreden / den Degen oder ander Gewehr gegen sie zucken / oder sich gar mit Thätlichkeit an ihnen vergreifen / wer darwider

—❁(6.)❁—

kommen lassen / wer hierunter nicht der Gebühr
befunden wird / soll nicht allein den Schaden zu er-
setzen und insonderheit die Leibes-Montirung / so
vor der Zeit verderbet worden / wieder neu bezu-
schaffen / angehalten / sondern auch darüber an
Gelde / nach Gelegenheit der Person und Umstän-
de / zu der Munition bestraffet werden.

V.

Wer auffer ordentlichen zu Unsern und des
Landes Dienst anbefohlenen Zügen und Wachten /
oder / da es nicht sonst absonderlich von denen Offi-
ciers commandiret wird / die Montirung und
Gewehr brauchet oder verlehnet / soll vor jeden
Tag mit einen Drths-Gülden / zu der Munitions-
Cassa bestraffet werden / woserne aber einer gar
etwas darvon / oder die ganze Montirung zu ver-
setzen / zu verhandeln / oder auf andere Weise ab-
handen kommen zu lassen / sich gelüsten liesse / der
soll nach Befinden einer härtern / auch wohl Lei-
bes-Straffe zugewarten haben.

VI.

Keiner soll die ihm zugetheilte Munition, an
Pulver / Blei und Lunte / auffer Commando ge-
brauchen / noch in einer Stadt / Dorff oder Feld /
im March oder Quartier / Tags oder Nachts /
am allerwenigsten in Unserer Residenz-Stadt
und

9) D. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.

7.

und bey der Wache eine Musquete loß schießen /
und damit zu Tumult oder wohl gar zur Feuers-
Brunst Ursach geben / bey Leibes-Straffe.

VII.

Auf Erfordern des Obrist-Wachtmeisters o-
der der nachgesetzten Officiers, es geschehe solches
durch vorhergehendes mündliches Commando,
oder bey geschwinden Fällen / blos mit Rührung
des Spiels / soll jeder an den bestimmten Ort / und
letzten Falls / vor des commandirenden Officiers
Quartier ohnfehlbarh sich einfinden / würde aber
einer sich verläugnen / oder mit Fleiß zu Haus
nicht antreffen lassen / oder / wenn nach dem Rast-
March geschlagen wird / nicht erscheinen / soll er
mit Musquetiers bengeholt / auch darüber nach
Besinden / weiter härtiglich gestrafft werden.

VIII.

So soll auch niemanden erlaubet seyn / ohne
sonderbahre erhebliche Ursachen / Vorwissen und
Zulassung des commandirenden Officiers, bey
Musterung / Zug und Wachten / gar aussen zu
bleiben / und einen andern an seine Stelle zuschi-
cken.

IX.

Niemand / auffer dem Obrist-Wachtmeister
und

Gebilte
den zu er-
irung / so
eu beyzu-
rüber an
Umstän-
n und des
Wachten/
nen Offi-
rung und
vor jeden
unicions-
einer gar
ig zu ver-
Weise ab-
liesse / der
wohl Lei-
ition, an
nando ge-
der Feld/
Nachts /
nz-Stadt
und

Handwritten marginal notes on the right edge of the page, including the letters 'rb' and various symbols.



8.

und denen commandirenden Ober-Officers bey jeder Compagnie, oder/ wer in deren Abwesenheit ihre Stelle vertritt/ ist erlaubt/ die Compagnien gang oder einige Mannschafft davon / zusammen zu beruffen und zu führen/ unter dem Prætext, etwas zu berathschlagen / oder zu verabreden/ bey scharffer Leibes-oder wohl gar Lebens-Straffe / womit auch die jenigen Officers, so darunter wissentlich oder unachtsam connivirt/ belegt werden sollen.

X.

Jedoch sollen alle und jede Officers und Gemeine schuldig seyn / auf Begehren/ Anruffen und Erfordern Unserer Beamten und Gerichtlichen Personen/oder sonst auf den Noth-Fall vor sich/ wann auch gleich dem commandirenden Officer wegen Eilfertigkeit keine Nachricht vorher davon gegeben werden könnte / die Centh-Folge zu thun/ sich der flüchtigen Riffethäter zu bemächtigen/ und in Obrigkeitliche Gewahrsam bringen und halten zu helfen.

XI.

Auf Marchen und bey Musterungen soll jeder seinen Officer in dem Gliede und Reih/ dahin er gehöret / so lange der March geschlagen/ oder sonst das Spiel gerühret wird/ folgen / auch sonst

9.

sonst keiner sich heimlich abschleichen / oder über ei-
nen Musqueten-Schuß weit von seiner Com-
pagnie oder dem Platz / da er etwann in Besagung
liegen möchte / abgehen / damit auf bedürffenden
Fall ein jeder zu seinem Dienst parat seyn könne /
bey Straff nach Befinden und Erkantniß.

XII.

Keiner soll auf den March, am allerwenig-
sten aber auf die Wacht truncken kommen / oder
sich dabey bezechen: So soll auch niemand sich ge-
lüsten lassen / den andern auf oder vor der Wacht
auszufordern / den Degen zu ziehen / zu schlagen
oder zu duelliren / (welches zwar ohne dem in Un-
serer Landes-Ordnung überall verbotten /) bey
unablässiger Leib- und Lebens-Straffe / worunter
auch die Officier und Wache / so dergleichen
weiß / oder sihet / und es nicht verhindert / mit ver-
standen werden sollen.

XIII.

Die / so auf der Wacht sind / sollen ohne
Vorwissen des Officiers nicht darvon / vielweni-
ger die Schildtwacht vom Gewehr gehen / oder
darbey schlaffen / bey ebenmäßiger Straffe.

XIV.

Auf Marchen, und wenn an ein oder andern
Ort

iciers bey
wesenheit
mpagnien
usammen
atext, et-
eden / bey
Straffe /
unter wif-
et werden

iciers und
Anruffen
Gerichts-
ill vor sich /
n Officier
ero davon
e zu thun /
tigen / und
und halten

ungen soll
Kenhe / da-
blagen / o-
gen / auch
sonst



Ort Nachlager gegeben wird / soll ein jeder vor
sein Geld zehren/und niemand seinen Wirth oder
sonst jemand etwas veruntrauen / verderben oder
sonst in andere Wege zur Ungebühr überlästigt
seyn / bey Leibes-Straf/ nächst Ersetzung des
Schadens.

XV.

Mäuterey/ Aufruhr und Widersetzlichkeit
soll gänzlich verbotten seyn/ die Verbrecher aber
so bald in Arrest gebracht und nach Befinden in
die Centh geliefert / oder an Uns und Unsere Re-
gierung Bericht erstattet werden.

XVI.

Jeder soll bey seiner Fahne / Compagnie
und Officierer treulich halten/ wenn Landes-Noth
vorhanden / und die Aufforderung zu dessen De-
fension geschiehet/ es sey in hiesiger Fürstl. Landes-
portion, oder wohin wir sonst nach denen in Un-
sern Fürstl. Haus habenden recessen, den Aus-
schuß commandiren und stellen möchten/ uner-
schrocken und ungesäumt / nach Erheischung der
von ihme geleisteten Erbhuldigungs-Pflicht/ fol-
gen/ in Occasionen sich/ als einen treuen Unter-
thanen zusehet / Mannhafft und beherzt erwei-
sen / so lange er sich regen kan / zu Dienst seines
Waterlandes tapfer sechten / und nicht etwann durch

— (II) —

durch schändliche Flucht / oder sonst zur Unordnung Ursach geben / bey Leibs- und Lebensstraffe.

XVII.

In solchen Fällen und Zügen soll bey gleicher Straffe keinem mit dem Feinde Briefe zu wechseln / oder Unterredung zu halten / erlaubt seyn.

XVIII.

Das Losungs-Wort sol Niemanden / dem es nicht zu wissen gebühret / offenbahret / noch auch diesem aus Unachtsamkeit oder Argelust die Losung falsch gegeben werden / bey voriger Straffe.

XIX.

Auf Zug / Wachten und Musterung soll einer mit dem andern friedlich seyn / keinen unnöthigen Streit erregen / noch den andern vexiren / beleidigen / injuriren oder schlagen; Wer aber etwas wider den andern hat / mag sich deswegen bey denen commandirenden Officiers beklagen / die auch dergleichen Sachen / so Zeit-währenden Marches, Zug / Wacht und Musterung / oder wann sonst die Land-Miliz zu wirklichen Gebrauch unter deo Commando stehet / sich ereignen und anspinnen /

spinnen / zu entscheiden / gehalten seyn sollen / es
 sey dann / daß es eine in andern Gerichten bereits
 anhängige / oder vorhero entstandene Zwistigkeit /
 oder gar in die Centh gehörig wäre / welchen Falls
 dann auch billich jedes an seinen Ort zu verweisen.
 Wenn aber die Compagnien abgedancket / und
 einige wider die beym Abzuge gegebene gewöhnli-
 che Ordre derer Officiers handelten / sollen darü-
 ber jedes Orts Beamter und commandirender
 Officierer / hingegen aber andere beym Abzuge
 sich zutragende und dergleichen Ordre nicht an-
 gehende Verbrechen / die Beamten alleine zu rich-
 ten haben.

XX.

Ohne des commandirenden Officiers von
 der Compagnie Erlaubniß / (so aber sonder wich-
 tige Ursachen nicht zuversagen /) soll keiner auf
 Convoy gehen / bey Leibes-Straff.

XXI.

Noch weniger soll sich Jemand unter dieser
 Land-Miliz unterstehen / ohne Vorbewußt Unse-
 rer Beamten und seines vorgesezten Ober-Offi-
 ciers in fremde Kriegs-Dienste zu begeben / und
 sich werben zu lassen / wer darwider handelt / soll
 durch öffentlichen Trommelschlag drey mahl in-
 nerhalb sechs Wochen citiret / bey fernern Ausset-
 zen bleiben

bleiben aber sein Name an die Justiz geschlagen/
und seiner Güter verlustig erkannt werden.

XXII.

Wenn Jemand unter dieser Miliz eine
Reise/ so über drey Tage währete/ zu thun geson-
nen/ soll er dasselbe vorhero bey dem/ des Orts
oder doch am nächsten wohnenden Officier, unter
dessen Commando er gehdret/ anzeigen/ der ihn
dann daran nicht zu hindern/ es sey dann/ daß
gestliessendlich dem bevorstehenden Zug sich zu
entziehen/ eine solche Reise vorgewendet werde.

XXIII.

Auf alle und jede andere Verbrechen/ des
rentwegen in diesen Articulu keine Verordnung
geschehen/ soll nach Gestalt der Sachen/ wie
dann auch überall in hohen Verbrechen/ von Uns
auf Unserer Regierung und einiger Kriegs-Ver-
ständigen Erkantnis/ die Straffe verfügt wer-
den.

XXIV.

Und damit Niemand mit Unwissenheit sich
zu entschuldigen/ so sollen nicht allein jedes Orts/
bey der jährigen Herbst-Munsterung/ wenn
das Ab- und Zuschreiben geschieht/ diese Articul
vorgelesen/ sondern auch zum öffentlichen Druck
gegeben

gegeben werden / und Jedem/der darinnen Zweifel findet/ frey stehen/ bey seinem vorgesezten Officier, oder auch nach Gelegenheit der Sache an höhern Orten Erläuterung darüber einzuholen.

XXV.

Schließlich behalten Wir Uns vor / diese Articul nach Gelegenheit zu mehren / zu mindern / oder gar aufzuheben.

Wornach sich also ein Jeder zu achten wissen wird. Signatum Hildburghausen den 4. Februarii, Anno 1690.

L. S.

Ernst Herzog zu Sachsen.

Nach

Nachdem Ihr nun des Durch-
lauchtigsten Fürsten und
Herrn/ Herrn **Ernstens**/
Herzogens zu Sachsen/ Jülich/ Cle-
ve und Berg/ auch Engern und West-
phalen / 2c. Unsers gnädigsten Für-
sten und Herrn/ Verordnung und Wil-
len/ von Puncten zu Puncten ange-
höret und deutlich vernommen / so
werdet Ihr solchen der Gebühr nach zu-
kommen euch mit einem deutlichen Ja
erklären/ und folgenden Endt mit
aufgehobenen Fingern nachsprechen:

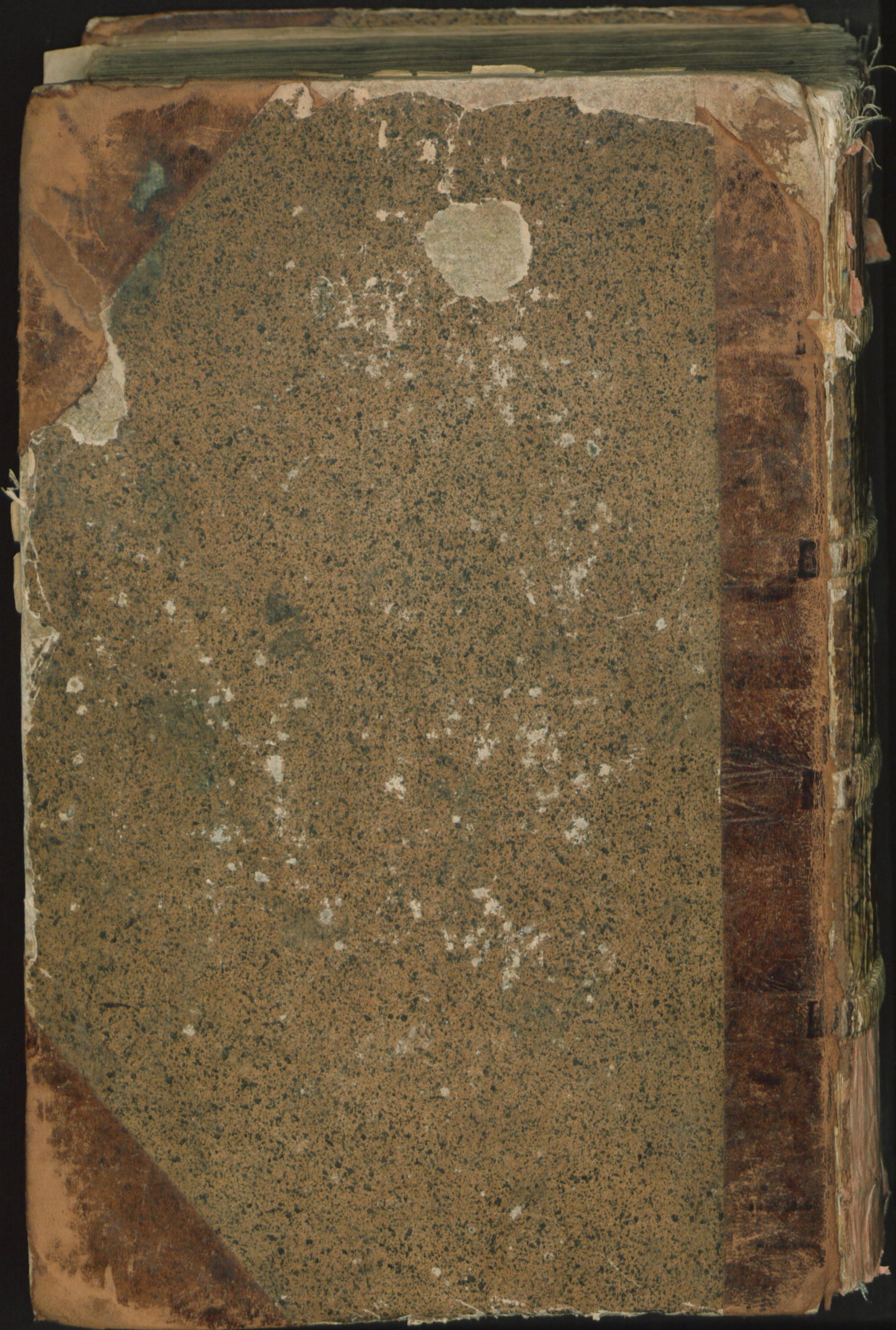
Endt.

Alles und jedes / so mir anjeko in
vorgelesenen Articuln vorgehal-
ten worden / ich auch allerdings und
zur Gnüge verstanden/ demselben will
ich

Nach

ich in allen Clauseln und Puncten
treulich und redlich/nach allem menschy-
lichen Vermögen / gehorsamlich nach-
kommen und geleben / So wahr
mir **GDZ** helffe / durch
ISum Christum /
Amen.





Articuls-Brieff /

oder

Verordnung

Des Durchlauchtigsten Fürsten
und Herrn /

Herrn Ernsts /

Herzogen zu Sachsen / S
lich / Cleve und Berg / auch Engern
und Westphalen / ꝛc.

Nach welcher

Die unter Sr. Fürstl. Durch
Land-Miliz begriffene Officiers
Gemeine bey denen militarischen Ver
richtungen sich zu achten ha
ben sollen.

Auf Fürstl. Gnädigsten Befehl
heraus gegeben.

Schleusingen /

Gedruckt bey Sebastian Göbel.

Im Jahr Christi 1690.

